

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Blumenthaler Aue und der Beckedorfer Beeke
im Bereich der Stadtgemeinde Bremen
(Überschwemmungsgebietsverordnung Blumenthaler Aue/Beckedorfer Beeke
– ÜSGV-Blumenthaler Aue/Beckedorfer Beeke)
Vom**

Aufgrund des § 76 Absatz 2 und des § 78 Absatz 5 Nummer 6 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 und § 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262—2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Blumenthaler Aue und der Beckedorfer Beeke im Bereich der Stadtgemeinde Bremen wird für die Beckedorfer Beeke von der östlichen Landesgrenze bis zum Zusammenfluss mit der Blumenthaler Aue und für die Blumenthaler Aue zunächst für den Abschnitt von der nördlichen Landesgrenze bis zur Eisenbahnbrücke Bremen-Blumenthal festgesetzt.

(2) Der genaue Grenzverlauf des Überschwemmungsgebiets ist in dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 7 500 dargestellt. Im Lageplan sind die Grenzen des Überschwemmungsgebiets durch die Außenkanten der mittelblauen Flächen bestimmt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Einsichtnahme**

Diese Verordnung und der beigefügte Lageplan werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr -Obere Wasserbehörde- aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine Abschrift der Verordnung und des dazugehörigen Lageplans wird jeweils beim Ortsamt Blumenthal und Ortsamt Vegesack aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus können die Verordnung und der Lageplan auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.bauumwelt.bremen.de) eingesehen werden.

**§ 3
Schutzbestimmungen, Gebote**

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets hat zur Folge, dass gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zulassen.

(2) Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind

1. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und
2. Abwasseranlagen

hochwassersicher zu betreiben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Obere Wasserbehörde -

ENTWURF

Begründung:

Allgemeines:

Im § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstigen Gebiete definiert, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Mit der Regelung des § 58 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) werden Regelungen des Verfahrens des Erlasses einer Überschwemmungsgebietsverordnung aus § 91 a Abs. 8 bis 10 des BremWG a. F. übernommen. Mit dieser Verordnung folgt die Obere Wasserbehörde den gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 93 Abs. 4 Nummer 4 BremWG, wonach durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete und der Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind.

In dieser Verordnung wird für den Bereich der Blumenthaler Aue und der Beckedorfer Beeke das Überschwemmungsgebiet konkret bezeichnet und festgesetzt.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 beschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets. Dieser reicht bei der Blumenthaler Aue von der nördlichen Landesgrenze bis zur Eisenbahnbrücke Bremen-Blumenthal und bei der Beckedorfer Beeke von der östlichen Landesgrenze bis zum Zusammenfluss mit der Blumenthaler Aue.

Es betrifft die Flächen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Rückhaltung des Hochwassers beansprucht werden. Die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets erfolgte mit Hilfe eines hydrodynamischen Berechnungsmodells, welches auf Daten aus der Hydrologie und der Topografie basiert, die den Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

Bei der Blumenthaler Aue wird das Überschwemmungsgebiet zunächst nur bis zur Eisenbahnbrücke ausgewiesen, weil in diesem Bereich die höhere Gefährdung zu sehen ist. Die Festsetzung des Abschnitts von der Eisenbahnbrücke Bremen-Blumenthal bis zur Mündung in die Weser folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Das hängt damit zusammen, dass im südlichen Bereich der Blumenthaler Aue von der Eisenbahnbrücke bis zum Zusammenfluss mit der Weser noch Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgen, so dass noch nicht festgestellt werden kann, welche Bereiche dann im südlichen Bereich noch überschwemmt werden können.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Grenzen des Überschwemmungsgebiets dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 7 500 entnommen werden kann. Dieses Kartenwerk ist Bestandteil dieser Verordnung.

Zu § 2:

Die Regelungen des § 2 bestimmen die Orte, an denen die Verordnung und das mit dieser Verordnung verbundene Kartenwerk kostenfrei eingesehen werden können. Diese Regelung folgt den Bestimmungen des Umweltinformations- und des Informationsfreiheitsrechts.

Zu § 3:

Absatz 1 ist nur der Hinweis auf die Schutzbestimmungen des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG. In Absatz 2 wird auf § 78 Abs. 5 WHG Bezug genommen, wonach weitere Vorschriften zu bestimmten dort genannten Maßnahmen zu erlassen sind. Deshalb enthält Absatz 2 Anforderungen an Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung. Danach sind solche Anlagen generell hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Dabei entspricht die Nummer 2 vollinhaltlich der bisher in § 91a Abs. 7 BremWG a. F. enthaltenen Regelung.

Zu § 4:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

ENTWURF